



## **EMISSIONSHANDEL: VERIFIZIERUNG VON ZUTEILUNGSANTRÄGEN FÜR DIE PERIODE 2008-2012**

**Ergänzende Hinweise zur „Prüfungsrichtlinie zur Verifizierung von  
Datenmitteilungen nach DEV 2012“**

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkung.....	3
2	Vor-Ort-Besichtigung, Berücksichtigung anderer Prüfungen.....	4
3	Prüfungen von Angaben mit erheblichem Beurteilungsspielraum .....	5
4	Kapazitäten, Produktionsmengen und Emissionswerte nach § 11 Abs. 2 ZuV 2012.....	6
4.1	Kapazitäten (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 ZuG 2012).....	6
4.2	Produktionsmengen (§ 10 ZuV 2012).....	7
4.3	Emissionswerte nach § 11 Abs. 2 ZuV 2012 .....	9
5	Industrieanlagen mit Inbetriebnahmedatum bis 2002 (§ 6 ZuG 2012).....	12
5.1	Allgemeines.....	12
5.2	Unzumutbare Härte (§ 6 Abs. 6 ZuG 2012).....	12
5.3	Zusätzliche Anlagen (§ 6 Abs. 10 ZuG 2012) .....	13
6	Anlagen der Energiewirtschaft mit Inbetriebnahmedatum bis 2002 (§ 7 ZuG 2012) .....	15
6.1	Allgemeines.....	15
6.2	Kleinemittenten (§ 7 Abs. 4 ZuG 2012).....	16
6.3	Unzumutbare Härte (§ 7 Abs. 5 i. V. m. § 6 Abs. 6 ZuG 2012).....	16
7	Anlagen und Kapazitätserweiterungen mit Inbetriebnahme in den Jahren 2003 bis 2007 (§ 8 ZuG 2012) .....	17
7.1	Allgemeines.....	17
7.2	Aufteilung auf selbständig genehmigungsbedürftige Teilanlagen (Anhang 3 und 4 ZuG 2012).....	18
7.3	Ermittlung Standardauslastungsfaktor (Anhang 4 ZuG 2012).....	19
7.4	Probetrieb bei Kapazitätserweiterungen 2003-2005 (§ 8 Abs. 2 ZuG 2012).....	21
7.5	Angaben zur anteiligen Kürzung (Anhang 5 ZuG 2012).....	22
7.6	Ersatzanlagen nach § 10 ZuG 2007 (§ 8 Abs. 3 ZuG 2012).....	23
8	Einstellung des Betriebs von Anlagen (§ 10 ZuG 2012) .....	24
8.1	Betriebseinstellung, Emissions- und Produktionsrückgänge (§ 10 Abs. 5 ZuG 2012).....	24
8.2	Produktionsübernahme (§ 10 Abs. 6 ZuG 2012).....	24
9	Weiterleitung von Kuppelgasen (§ 11 ZuG 2012).....	26
10	Besondere Härtefallregelung (§ 12 ZuG 2012).....	27

## 1 VORBEMERKUNG

Die gesetzlichen Grundlagen für das Zuteilungsverfahren 2008-2012 sind das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), das Zuteilungsgesetz 2012 (ZuG 2012) und die Zuteilungsverordnung 2012 (ZuV 2012). Die allgemeinen Verifizierungsanforderungen sind in § 20 ZuV 2012 geregelt. Nach § 20 Abs. 2 ZuV 2012 muss die sachverständige Stelle die „Prüfungsrichtlinie zur Verifizierung von Datenmitteilungen nach DEV 2012“ (Bundesanzeiger vom 23. August 2006, S. 5848) beachten und sie bei der Verifizierung von Zuteilungsanträgen entsprechend anwenden. Im Falle von Widersprüchlichkeiten gehen die Regelungen des ZuG 2012 und der ZuV 2012 den Maßgaben der Prüfungsrichtlinie vor. Die Prüfungsrichtlinie wird durch die nachfolgenden Hinweise im Hinblick auf die Besonderheiten der Zuteilungsregeln ergänzt und konkretisiert.

Einen Überblick über die einzelnen Zuteilungsregelungen bietet der auf der Internetseite der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt veröffentlichte „[Leitfaden: Zuteilungsregeln 2008-2012](#)“. Für die Antragstellung und Verifizierung ist das aus der Emissionsberichterstattung und der Datenerhebung nach DEV 2012 bereits bekannte Formular-Management-System (FMS) verpflichtend zu nutzen. Eine detaillierte Beschreibung der Software findet sich im [Handbuch für Betreiber und Sachverständige](#) „Software für die Antragstellung nach dem Zuteilungsgesetz 2012“, das ebenfalls auf der Internetseite der DEHSt veröffentlicht ist. Dort finden sich auch Erläuterungen zur VPS und zur elektronischen Signatur ([www.dehst.de](http://www.dehst.de)).

Die Vorgaben dieser Veröffentlichungen sind bei der Prüfung zu beachten. Bei Veröffentlichung weiterer Informationen (z. B. FAQ) zur Konkretisierung bestimmter Zuteilungsregeln (z. B. zur Bestimmung produktspezifischer Emissionswerte und zu einheitlichen Anlagen nach § 25 TEHG) sind auch diese Informationen bei der Prüfung zu beachten.

Nach § 20 Abs. 6 ZuV 2012 muss der Prüfbericht, der von zentraler Bedeutung für die Zuteilungsentscheidung ist, in nachvollziehbarer Weise Inhalt und Ergebnis der Prüfung erkennen lassen. Ein intransparenter Prüfbericht kann zur Zurückweisung des Zuteilungsantrags führen, falls für die DEHSt nicht erkennbar wird, dass der Zuteilungsantrag ordnungsgemäß verifiziert wurde.

## 2 VOR-ORT-BESICHTIGUNG, BERÜCKSICHTIGUNG ANDERER PRÜFUNGEN

Ergänzend zu den in Kapitel 4.1.3 der Prüfungsrichtlinie enthaltenen Vorgaben gilt, dass die sachverständige Stelle die Anlage vor Ort besichtigen muss, wenn seit der letzten Besichtigung zuteilungsrelevante Änderungen an der Anlage (z. B. Anlagenumfang, eingesetzte Messtechnik) vorgenommen wurden oder dies für die Prüfung von Angaben erforderlich ist, die erstmalig erhoben werden (z. B. Produktionsdaten).

Prüft die sachverständige Stelle Angaben, die bereits in der Vergangenheit zutreffend verifiziert und mitgeteilt wurden, ist grundsätzlich keine erneute Nachweisprüfung erforderlich. Die sachverständige Stelle prüft dann lediglich die richtige Übertragung der Angaben in die Antragsformulare. Im Prüfbericht hat die sachverständige Stelle darauf hinzuweisen, dass die Prüfung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist (Formular „Verifizierung“, Textfeld „Beschreibung des Ablaufs der Prüfung“). Allerdings sollten insbesondere Angaben, die bereits in der Vergangenheit erhoben wurden, aber nicht unmittelbar zuteilungsrelevant waren (z. B. Angaben zur Kapazität und Nettostromerzeugung) nochmals geprüft werden, da diese sich bei zahlreichen Anlagen trotz Verifizierung als fehlerhaft herausgestellt haben (vgl. auch Kapitel 4 und Leitfaden Kapitel 6).

### 3 PRÜFUNGEN VON ANGABEN MIT ERHEBLICHEM BEURTEILUNGSSPIELRAUM

Von der Prüfung ausgenommen sind Angaben des Betreibers, hinsichtlich deren Bewertung ein erheblicher Beurteilungsspielraum besteht (§ 20 Abs. 3 ZuV 2012). Die Würdigung dieser Angaben, etwa im Rahmen der Regelung zum Ausgleich einer unzumutbaren Härte nach § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 5 ZuG 2012 (vgl. Kapitel 6.3) oder der besonderen Härtefallregelung nach § 12 ZuG 2012 (vgl. Kapitel 10) obliegt der DEHSt. Gleiches gilt für die vom Betreiber getroffenen Prognosen wie Produktionsprognosen zur Ermittlung des Effizienzstandards nach Anhang 5 ZuG 2012 (vgl. Kapitel 7.5).

Die sachverständige Stelle prüft in diesen Fällen lediglich, ob die Tatsachen, auf die der Betreiber sich bei der Bewertung eines Sachverhalts bezieht, in der angegebenen Form zutreffen. Weiterhin prüft sie die rechnerische Richtigkeit von etwaigen Kalkulationen des Betreibers. So hat sie beispielsweise zu prüfen, ob die Ausführungen den tatsächlichen technischen Gegebenheiten der Anlage entsprechen (z. B. bei Produktionsprognosen). Von der sachverständigen Stelle wird indessen nicht erwartet, dass sie über die Überprüfung der tatsachenbezogenen Angaben des Betreibers hinaus eigene Ermittlungen vornimmt. Soweit ihr keine Belege für die vom Betreiber im Antrag angeführten Sachverhalte vorgelegt werden, hat sie dies in ihrem Prüfbericht zu vermerken (z. B. Formular „Verifizierung“, Textfeld „Ergänzende Hinweise“ bei Härtefallanträgen, Formular „Angaben zu § 8: Referenzjahr“, Textfeld „Erläuterungen zu den Angaben zum Referenzjahr“ bei Prognosen zum Referenzjahr nach Anhang 5 ZuG 2012). Die Erteilung des Testats ist in diesen Fällen trotz fehlender Nachweisführung möglich.

Eine Sonderregelung gilt nach § 20 Abs. 3 Satz 2 ZuV 2012 für die Bewertung von Emissionswerten nach § 11 Abs. 2 ZuV 2012 (vgl. Kapitel 4.3). Hier muss die sachverständige Stelle neben der Prüfung der Richtigkeit der Angaben zum Emissionswert zudem in einer Stellungnahme bestätigen, dass nach ihrer Einschätzung der im Zuteilungsantrag ausgewiesene Emissionswert der Wert ist, der bei Zugrundelegung der besten verfügbaren Techniken erreichbar ist.

## 4 KAPAZITÄTEN, PRODUKTIONSMENGEN UND EMISSIONSWERTE NACH § 11 ABS. 2 ZUV 2012

### 4.1 Kapazitäten (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 ZuG 2012)

Bezüglich des Kapazitätsbegriffs ist darauf zu achten, dass die diesbezüglichen Angaben im Einklang mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 ZuG 2012 sowie den Ausführungen im Kapitel 6 des Leitfadens stehen. Danach ist insbesondere sicherzustellen, dass sich Kapazitätsangaben immer auf die Nettoproduktion beziehen und die Auslastung der Anlage in ihnen nicht berücksichtigt ist.

Eine Prüfung dieser Angaben beinhaltet auch einen Abgleich der Kapazität laut elektronischem Antrag mit den tatsächlichen Gegebenheiten sowie der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Im Antrag ist insbesondere darauf zu achten, dass Kapazitätsangaben zutreffend und vollständig angegeben sind. Beispielsweise ist bei einer Beantragung nach § 8 Abs. 2 i. V. m. § 7 ZuG 2012 im Formular „Antrag nach § 7“ die Kapazität der Anlage mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2002 anzugeben, im Formular „Antrag nach § 8 Abs. 1: Produktion“ die Kapazität der Kapazitätserweiterung.

Bei Anlagen der Energiewirtschaft ist darauf zu achten, dass als Kapazität nicht die Feuerungswärmeleistung, sondern die Kapazität der Produkte elektrische und thermische Energie sowie mechanische Arbeit als rechtlich und tatsächlich maximal mögliche Produktionsmenge pro Jahr angegeben ist.

Bei Anlagen zur Herstellung von Glas ist zu beachten, dass sich die Kapazität auf die Menge verkaufsfertiger Produkte und nicht auf die Schmelzleistung bezieht.

Bei Anlagen nach Anhang 1 Nr. VI bis XVIII TEHG, in denen neben dem die Haupttätigkeit bestimmenden Produkt auch Produkte anderer Tätigkeiten (z. B. Strom und Wärme in der Papier- oder Mineralölindustrie) erzeugt werden, prüft die sachverständige Stelle, ob die Kapazitätsangaben für die Produkte der anderen Tätigkeiten auch die Kapazitätsanteile beinhalten, die zur Herstellung des Produkts der Haupttätigkeit verwendet werden (siehe auch Kapitel 7.3).

## 4.2 Produktionsmengen (§ 10 ZuV 2012)

Nach § 20 Abs. 8 ZuV 2012 beinhaltet die Prüfung von Produktionsmengen eine Bestätigung durch die sachverständige Stelle, dass die Angaben mit dem im anlagenspezifischen Einzelfall höchsterreichbaren Grad an Genauigkeit ermittelt worden sind und dass bei der Ermittlung der Produktionsangaben lediglich die Produktionsmengen berücksichtigt wurden, die auf die Oxidation eines Brennstoffs oder die Umsetzung eines Rohstoffs innerhalb der Anlage zurückzuführen sind.

Für die Ermittlung von Produktionsmengen gelten zunächst die Anforderungen nach § 10 ZuV 2012. Hiernach ist vom Betreiber u. a. darzulegen, mit welcher Methode und mit welcher Genauigkeit die Produktionsangaben ermittelt wurden. Neben den tatsächlichen Produktionsmengen hat die sachverständige Stelle zu bestätigen, dass die Angaben und Nachweise des Betreibers zutreffend sind und hierzu Stellung zu nehmen (z. B. im Formular „Angaben zu § 7 Abs. 1: Produktion von Energieanlagen“, Textfeld „Erläuterung zu den Angaben zur Datenermittlung und Genauigkeit“). Hinsichtlich der Ermittlung der Produktionsmengen nach den anerkannten Regeln der Technik hat die sachverständige Stelle darauf zu achten, dass der Betreiber die zu Grunde gelegten Regeln in seiner Erläuterung benennt. In ihrer Stellungnahme hat die sachverständige Stelle zu bestätigen, dass die zu Grunde gelegten Regeln der Technik für eine Bestimmung der Produktionsmenge im anlagenspezifischen Einzelfall geeignet sind.

Wie Angaben zur Kapazität sind auch Produktionsmengen als Nettoangaben (z. B. Nettostrom nach FW 3081) auszuweisen, d. h. als die Menge verkaufsfähiger Produkte, die die Anlage verlässt. Der Eigenverbrauch der Anlage oder Produktionsausschüsse sind vorher abzuziehen. Daher sind die Produktionsmengen von der sachverständigen Stelle dahingehend zu prüfen, dass keine anlageninternen Energie- und Massenströme geltend gemacht werden. Mit Ausnahme von Brennstoffen dürfen die der Anlage zugeführten Energieströme (z. B. über den Rücklauf der Wärme-/Dampfversorgung oder bei Einkopplung von Wärmeenergie aus anderen Anlagen) nicht in die Nettoenergiebereitstellung mit eingeschlossen werden. Wird ein Anlagenteil als EEG-Anlage betrieben, ist entsprechend zu prüfen, ob die Produktionsmenge ohne den EEG-Strom ausgewiesen ist. Gleiches gilt für in die Anlage geleitete Produkte (Wärme oder Dampf) aus Müllverbrennungsanlagen. Insbesondere wenn Produktionsmengen nicht direkt mit Messeinrichtungen oder nur mit einer hohen Ungenauigkeit gemessen wurden, hat die sachverständige Stelle die Plausibilität der Angaben anhand von geeigneten Vergleichen (z. B. auf

---

<sup>1</sup> Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft e.V. bei dem VDEW: Arbeitsblatt FW 308 Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes, November 2002, Bundesanzeiger Nr. 218a vom 22. November 2002

Basis anderer Ermittlungsmethoden oder Schätzungen) zu prüfen. Die Vorgaben der Kapitel 4.2.3 und 5.4 der Prüfungsrichtlinie sind hierbei entsprechend zu beachten. Gleiches gilt z. B. bei Angaben zum Probetrieb (vgl. Kapitel 7.4), wenn die Produktionsmengen im Probetrieb nicht exakt der Kapazitätserweiterung zugeordnet werden können.

Bei der Prüfung von Produktionsmengen ist auch zu prüfen, ob diese technisch realisierbar sind. Eine Produktionsmenge, die einer Volllastung der Kapazität entspricht, ist zwar theoretisch möglich, in der Praxis z. B. bei Energieanlagen aber allein wegen des Eigenverbrauchs der Anlage oder aufgrund notwendiger Revisionszeiten auszuschließen.

Bei Anlagen nach Anhang 1 Nr. I bis V TEHG sind nur Mengenangaben für die Produkte elektrische und thermische Energie sowie mechanische Arbeit, nicht aber für die damit produzierten Produkte (z. B. Lebensmittel, Druckerzeugnisse) zulässig.

Bei Anlagen nach Anhang 1 Nr. VI bis XVIII TEHG, in denen neben dem die Haupttätigkeit bestimmenden Produkt auch Produkte anderer Tätigkeiten (z. B. Strom und Wärme in der Papier- oder Mineralölindustrie) erzeugt werden, hat die sachverständige Stelle sicherzustellen, dass Produktionsangaben für die Produkte der anderen Tätigkeiten nicht die Mengen beinhalten, die zur Herstellung des Produkts der Haupttätigkeit verwendet werden (vgl. § 11 Abs. 5 ZuV 2012). Anders als bei der Kapazität umfasst die Nettoproduktion nicht die in der Anlage für die Erzeugung der Hauptprodukte der Anlage (z. B. Papier oder Mineralölprodukte) erzeugte Menge elektrischer, thermischer und mechanischer Energie. In diesen Fällen ist auch darauf zu achten, dass dem Antrag entsprechende Nachweise beigefügt sind (z. B. Einspeise- und Lieferverträge, innerbetriebliche Nachweise für die Produktionsmengen der Nebentätigkeit, die zur Herstellung des Produkts der Haupttätigkeit verwendet werden).

Bei Anlagen, die Kuppelgase verwerten (vgl. § 11 Abs. 3 ZuG 2012), hat die sachverständige Stelle sicherzustellen, dass die Ermittlung der Produktionsmenge nach den Maßgaben des § 19 Abs. 3 ZuV 2012 erfolgte. Sie hat zu bestätigen, dass bei der angegebenen Produktionsmenge die Menge, die auf die Verwertung von Kuppelgasen zurückzuführen ist, entsprechend heraus gerechnet wurde.

### 4.3 Emissionswerte nach § 11 Abs. 2 ZuV 2012

Für Produkte, für die kein Emissionswert in Anhang 3 Teil A Nr. I ZuG 2012 festgelegt ist, müssen Emissionswerte entsprechend den besten verfügbaren Techniken (BVT) vom Betreiber abgeleitet werden. Für die Ableitung sowie die Begründung zum Emissionswert nach BVT gelten die in § 11 Abs. 2 ZuV 2012 genannten Vorgaben. Emissionswerte nach BVT sind damit ausschließlich produktbezogene Größen, die grundsätzlich von der jeweiligen Anlage losgelöst zu bestimmen sind. Emissionswerte nach BVT berücksichtigen grundsätzlich nicht die individuellen Merkmale der tatsächlichen Anlage oder des Standorts, individuelle Betriebsweisen oder unwesentliche Abweichungen der Produktspezifikationen gegenüber in vergleichbaren Anlagen hergestellten Produkten (vgl. Leitfaden Kapitel 4.2.2).

Die Begründung des Betreibers muss nach § 11 Abs. 2 ZuV 2012 auch hinreichend genaue Angaben über den Kreis der nach Anhang 2 ZuG 2012 vergleichbaren Anlagen, deren Produktionsverfahren und -techniken, die Möglichkeiten weiterer Effizienzverbesserungen sowie die Informationsquellen für die Herleitung des Emissionswerts enthalten. Die sachverständige Stelle hat sicherzustellen, dass alle nach § 11 Abs. 2 ZuV 2012 erforderlichen Angaben im Nachweisdokument enthalten und dem Antrag beigelegt sind.

Nach § 20 Abs. 3 ZuV 2012 muss die sachverständige Stelle neben der Prüfung der Richtigkeit der Angaben zum Emissionswert in einer Stellungnahme bestätigen, dass nach ihrer Einschätzung der im Zuteilungsantrag ausgewiesene Emissionswert der Wert ist, der bei Zugrundelegung der besten verfügbaren Techniken erreichbar ist (z. B. Formular „Angaben zu § 8 Abs. 1: Produktion“, Textfeld „Erläuterung der Bewertung der Angaben zu Vollbenutzungsstunden, Kapazität und Emissionswert für das o. g. Produkt“, Formular „Angaben nach § 10 Abs. 6: Produktionsübernahme“, Textfeld „Erläuterung zu den Angaben“). Eine bloße Wiederholung oder Paraphrasierung der Begründung des Antragstellers wird nicht als hinreichende sachverständige Einschätzung erachtet.

Zur Stellungnahme zählt auch eine Einschätzung der Plausibilität der vom Betreiber neben der Ableitung des Emissionswerts dargelegten Information, z. B. der Angaben zu den vergleichbaren Anlagen. Die Bewertung beinhaltet insbesondere auch einen Vergleich mit Emissionskennwerten und/oder produktbezogenen, spezifischen Energieverbräuchen bei Anwendung von BVT, die im jeweiligen BVT-Merkblatt (Best available techniques reference documents, BREF) veröffentlicht sind. Sofern für die Begründung des Emissionswerts nach BVT ein spezielles Expertengutachten

(mit Angabe von Referenzwerten) vorliegt, ist durch die sachverständige Stelle zu prüfen, ob die Ergebnisse des Expertengutachtens auf die Anlage übertragbar sind, und der vom Betreiber ermittelte Emissionswert nach BVT zu bestätigen.

Sofern die DEHSt für eine Tätigkeit nach Anhang 1 TEHG eine Vorgehensweise zur Ermittlung von Emissionswerten nach BVT festgelegt hat, genügt die Bestätigung der sachverständigen Stelle, dass die Ermittlung des Emissionswerts mit diesen Vorgaben in Einklang steht. Beispielsweise ist für die Tätigkeiten IX des Anhangs 1 TEHG bei Elektrostahlwerken zu bestätigen, dass die Ermittlung des Emissionswerts gemäß BVT entsprechend der Kriterien erfolgt ist, die in den Informationen zur „BVT-Berechnung in Elektrostahlwerken“ auf der Internetseite der DEHSt veröffentlicht sind. Soweit von diesen Vorgaben abgewichen wird, sind die Abweichungen im entsprechenden Textfeld zu benennen. Zudem ist darzulegen, warum der gewählte Emissionswert dennoch als Emissionswert nach BVT erachtet wird.

Bei Veröffentlichung weiterer Informationen durch die DEHSt, die Konkretisierungen zur Bestimmung produktspezifischer Emissionswerte beinhalten, sind auch diese Vorgaben bei der Bewertung von Emissionswerten nach BVT zu beachten.

Zur Verifizierung von Emissionswerten zählt auch die Prüfung der rechnerisch richtigen Ermittlung des beantragten Emissionswerts. Es ist darauf zu achten, dass die Einheiten im elektronischen Antrag richtig gewählt sind, insbesondere wenn bei der Herleitung des Emissionswerts im Nachweisdokument andere Einheiten verwendet wurden.

Bezieht eine Anlage Fremdenergie oder Fremdprodukte (z. B. Einsatz von Halbfabrikaten aus der Mineralölverarbeitung), hat die sachverständige Stelle sicherzustellen, dass der Emissionswert die Emissionen aus der Erzeugung der Fremdenergie oder der anderen Produkte nicht beinhaltet und der Fremdenergie- oder Fremdproduktbezug im Nachweisdokument getrennt ausgewiesen ist.

Ist für Produkte kein Emissionswert nach BVT festgelegt, sind von der sachverständigen Stelle immer auch die Angaben zu den einsetzbaren Brenn- und Rohstoffen im Antrag zu bestätigen (Formular „Angaben zu § 8 Abs. 1: Brenn- und Rohstoffe“). Dabei ist zu beachten, dass alle Stoffe (z. B. auch Wasserstoff und reine Biomasse) angegeben werden, die nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingesetzt werden können. Bezüglich der einsetzbaren

Stoffmengen sind die nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung maximal möglichen Mengen anzugeben.

Werden in einer Anlage mehrere Produkte hergestellt, sind bei der Prüfung von Emissionswerten nach BVT folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Werden in einer Anlage mehrere Produkte unabhängig voneinander hergestellt, so sind vom Betreiber für alle Produkte getrennte Angaben zu machen. Eine Ausnahme besteht, wenn mehrere vergleichbare Produkte der jeweiligen Haupttätigkeit, deren Emissionswerte nicht mehr als zehn Prozent voneinander abweichen, unabhängig voneinander hergestellt werden. In diesen Fällen können diese Produkte zu Produktgruppen zusammengefasst werden (§ 11 Abs. 3 ZuV 2012). Hierbei ist von der sachverständigen Stelle zu bestätigen, dass die einzelnen Emissionswerte nicht mehr als zehn Prozent voneinander abweichen. Weiterhin ist zu prüfen, dass für alle Produkte die gleiche Einheit gewählt wurde und der Emissionswert nach BVT durch Gewichtung gemäß der Anteile der Produkte an den gesamten Kohlendioxidemissionen errechnet wurde. Die Grenze von zehn Prozent gilt nicht, wenn die Ableitung des Emissionswerts auf Basis eines Ersatzprodukts erfolgt und sich die tatsächliche Produktion auf dieses Ersatzprodukt umrechnen lässt (z. B. Exergie oder Ethylenäquivalent).
- Werden die Produkte nicht unabhängig voneinander hergestellt, wenn sie also nicht allein bestimmbar sind, ist von der sachverständigen Stelle zu bestätigen, dass ein festes Verhältnis zwischen dem heterogenen Produkt und der Produktionsmenge besteht. Dies beinhaltet auch die Prüfung der richtigen Angaben zum Verhältnis zwischen dem heterogenen Produkt und der Produktionsmenge.
- Bei der Emissionswertbestimmung für Kuppelgas (Kokereigas, Gichtgas, Konvertergas) erzeugende Anlagen im Sinne von § 11 Abs. 4 ZuG 2012 ist die Weiterleitung von Kuppelgasen an Anlagen im Sinne von Anhang 1 TEHG in den Emissionswert einzubeziehen. Sofern kein produktbezogener Emissionswert nach Anhang 3 ZuG 2012 festgelegt ist, muss bei der Bestimmung des Emissionswerts für verwertende Anlagen im Sinne von § 11 Abs. 5 ZuG 2012 darauf geachtet werden, dass die Emissionen aus der Verwertung von Kuppelgasen nicht im Emissionswert enthalten sind. Die zutreffende Berücksichtigung bei weiterleitenden oder verwertenden Anlagen hat die sachverständige Stelle zu bestätigen.
- Im Falle der Weiterleitung von CO<sub>2</sub> (in anderer Form als Kuppelgas) ist durch die sachverständige Stelle zu prüfen, ob das weitergeleitete Kohlendioxid bei der Berechnung des Emissionswerts herausgerechnet wurde.

## **5 INDUSTRIEANLAGEN MIT INBETRIEBNAHMEDATUM BIS 2002 (§ 6 ZUG 2012)**

### **5.1 Allgemeines**

Die Verifizierung von Zuteilungsanträgen ist für Anlagen, für die eine Zuteilung nach § 6 Abs. 1 ZuG 2012 beantragt wird, deren Kapazität sich nach dem 31.12.2002 nicht mehr geändert hat und auf die das Zuteilungsgesetz 2007 (ZuG 2007) Anwendung findet (vgl. §§ 20 Abs. 1 Satz 2, 12 Abs. 1 ZuV 2012), entbehrlich. Für diese Anlagen liegen der DEHSt die für die Zuteilungsentscheidung notwendigen Angaben bereits in verifizierter Form vor. Auch die im Antrag erforderlichen Angaben zur Inbetriebnahme müssen nicht verifiziert werden (vgl. Leitfaden Kapitel 4.1.3.1).

Eine Ausnahme hiervon besteht bei Anlagen, die Kuppelgase erzeugen und an Anlagen weiterleiten, die nicht dem TEHG unterfallen. Die nach § 11 ZuG 2012 und nach § 19 ZuV 2012 erforderlichen Angaben müssen verifiziert werden (vgl. Kapitel 9).

Bei Anlagen im Sinne des § 11 ZuG 2012 (Kuppelgas verwertende oder erzeugende Anlagen) ist zudem zu beachten, dass sie nicht unter die Kleinemittentenregelung fallen (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 3 ZuG 2012).

### **5.2 Unzumutbare Härte (§ 6 Abs. 6 ZuG 2012)**

Bei einem Antrag nach § 6 Abs. 6 ZuG 2012 (gegebenenfalls i. V. m. § 7 Abs. 5 ZuG 2012) bestätigt die sachverständige Stelle die richtige Übertragung der Jahresergebnisse (Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit) aus den vom Betreiber vorgelegten Nachweisen in den elektronischen Antrag (Formular „Angaben nach § 6“ oder „Angaben nach § 7“). Eine Prüfung der Richtigkeit dieser Nachweise durch die sachverständige Stelle ist nicht erforderlich (vgl. Kapitel 3). Allerdings hat die sachverständige Stelle die Nachweise im Prüfbericht zu benennen. Sie hat zudem darzulegen, ob es sich um testierte Angaben eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handelt und falls ja, diese im Prüfbericht zu benennen (Formular „Verifizierung“, Textfeld „Eingesehene Unterlagen“).

Des Weiteren hat die sachverständige Stelle sicherzustellen, dass die zusätzlich erforderlichen Angaben (vgl. „Ergänzende Vorlage“ der DEHSt, die auf der Internetseite mit entsprechenden Fragestellungen zur Darlegung der prognostizierten Unterdeckung, Darlegung der unzumutbaren

Härte, Bestimmung der zu berücksichtigenden Bestandteile eines Unternehmens bereitgestellt wird) vorhanden und die entsprechenden Nachweisdokumente dem Antrag beigelegt sind (vgl. auch Leitfaden, Kapitel 5.1.1). Im Übrigen wird auf Kapitel 3 verwiesen.

### **5.3 Zusätzliche Anlagen (§ 6 Abs. 10 ZuG 2012)**

Für zusätzliche Anlagen, die in der zweiten Handelsperiode erstmalig emissionshandelspflichtig werden (z. B. Anlagen zur Herstellung von Propylen und Ethylen), ist bei der Prüfung der Anträge zu beachten, dass die erforderlichen Angaben aus technischen Gründen über zwei technisch voneinander getrennte Anwendungen eingegeben werden: die Software mit den Formularen für die Datenerhebung nach der DEV 2012 und die Software mit den Formularen zu den übrigen zuteilungsrelevanten Angaben (vgl. Leitfaden Kapitel 2). Entsprechend muss die Prüfung und Testierung durch die sachverständige Stelle in beiden Anwendungen erfolgen.

Wenn der Betreiber auf eine verifizierte Datenmitteilung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 DEV 2012 Bezug nimmt (vgl. § 12 Abs. 2 ZuV 2012), ist eine Prüfung in der Software mit den Formularen für die Datenerhebung nach DEV 2012 nicht erforderlich, da die für die Zuteilungsentscheidung notwendigen Angaben dann bereits aus der Datenmitteilung verifiziert vorliegen. Eine Ausnahme besteht, wenn die Emissionen des Jahres 2005 weniger als 50 Prozent der durchschnittlichen Emissionen der Jahre 2000 bis 2004 betragen. In diesem Fall muss der Antrag auch Angaben zu den Emissionen des Jahres 2006 enthalten. Die Prüfung dieser Angaben erfolgt dann in der Software für die Datenerhebung nach DEV 2012 unter Beachtung der Vorgaben in Kapitel 8.1.

Sofern Teile der Anlagen aufgrund ihrer Tätigkeit bereits in der ersten Handelsperiode emissionshandelspflichtig waren, hat die sachverständige Stelle darauf zu achten, dass der Antrag nur die Daten für neu hinzukommende Anlagenteile (Ziffer IX a, IX b, XII a, XVI, XVII und XVIII Anhang 1 TEHG) enthält (vgl. Leitfaden Kapitel 4.1.3.2). Um Missverständnisse zur Anlagenabgrenzung für diese Anlagen zu vermeiden, ist auf eine ausführliche Anlagenbeschreibung des Betreibers in den Antragsunterlagen zu achten. Sofern Zweifel bezüglich der Anlagenabgrenzung bestehen, ist darauf im Prüfbericht hinzuweisen (Formular „Verifizierung“, „ergänzende Hinweise“).

Für zusätzliche Anlagen können auf Antrag nach § 6 Abs. 10 Satz 2 ZuG 2012 frühzeitige Emissionsminderungen entsprechend § 12 Abs. 1 bis 4 ZuG 2007 geltend gemacht werden (vgl. Leitfaden Kapitel 5.4). Die Angaben des Betreibers zu frühzeitigen Emissionsminderungen sind im

Formular „Angaben nach § 6, Angaben zu § 6 Abs. 10 ZuG 2012 i. V. m. § 12 Abs. 1 ZuG 2007“ zu bestätigen, das Prüfergebnis ist im Textfeld „Erläuterung zu den Angaben“ zu dokumentieren. Darüber prüft die sachverständige Stelle, ob dem Antrag entsprechende Nachweisdokumente beigefügt sind. Die frühzeitigen Emissionsminderungsmaßnahmen müssen an der Anlage erfolgt sein, für die der Antrag gestellt wird. Der Verweis auf eine ersetzte andere Anlage ist nicht zulässig.

Bei der Prüfung ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Angaben für die in Ansatz zu bringenden Jahre der Referenz- und der Basisperiode zutreffend bestimmt wurden. Bezüglich der Basisperiode ist darauf zu achten, dass sie nach § 12 Abs. 2 ZuV 2007 die Jahre 2000 bis 2002 umfasst (und nicht die maßgebliche Basisperiode nach § 6 ZuV 2012). Zusätzlich ist zu prüfen, ob das Datum der Beendigung der Modernisierungsmaßnahme sowie die Art der durchgeführten Maßnahme mit den Anforderungen des ZuG 2007 und der ZuV 2007 in Einklang stehen. Die sachverständige Stelle hat zu bestätigen, dass die emissionsmindernden Maßnahmen nicht durch ersatzlose Einstellung des Betriebs oder durch Produktionsrückgänge vollständig oder teilweise verursacht wurden und auch nicht auf die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zurückzuführen sind.

Wurden in diesem Zusammenhang Schätzungen oder Hochrechnungen durchgeführt, sind die Vorgaben in den Kapiteln 4.2.3 und 5.4 der Prüfungsrichtlinie zu beachten. Für die Prüfung von Produktionsmengen gelten zudem die Vorgaben im Kapitel 4.2.

Werden in der Anlage mehrere Produkte hergestellt, hat die Prüfung bei der Bildung von Produktgruppen oder bei der Wahl einer anderen Bezugsgröße entsprechend den Vorgaben im Kapitel 4.3 zu erfolgen.

## 6 ANLAGEN DER ENERGIEWIRTSCHAFT MIT INBETRIEBNAHMEDATUM BIS 2002 (§ 7 ZUG 2012)

### 6.1 Allgemeines

Für die Bestimmung der Basisperiode muss der Betreiber Inbetriebnahmedatum und gegebenenfalls das Datum einer Kapazitätsänderung der Anlage zwischen dem 01.01.2000 und dem 31.12.2002 angeben (vgl. Leitfaden Kapitel 4.1.1). Die Richtigkeit dieser Angaben ist durch die sachverständige Stelle zu bestätigen. Sofern die Angabe zum Inbetriebnahmedatum von dem der Zuteilungsentscheidung für die erste Handelsperiode zu Grunde gelegten Inbetriebnahmedatum abweicht, hat die sachverständige Stelle im Prüfbericht darauf hinzuweisen und die Ursache zu erläutern (Formular „Verifizierung“, Textfeld „ergänzende Hinweise“).

Für die Prüfung von Kapazitäten und Produktionsmengen gelten die Vorgaben des Kapitels 4. Im Rahmen der Verifizierung der Ermittlung der Emissionswerte nach § 7 Abs. 2 ZuG 2012 hat die sachverständige Stelle sicherzustellen, dass der DEHSt die Angaben zu den in den Jahren 2005 und 2006 eingesetzten Brennstoffen, d. h. auch solche, deren Verbrennung zu keinen Kohlendioxidemissionen führten (z. B. Wasserstoff, reine Biomasse) vollständig vorliegen (Formular „Angaben nach § 7“, Auswahlfeld „Die eingesetzten Brennstoffe wurden in diesem Antrag und/oder den Emissionsberichten 2005 und 2006 vollständig berichtet?“). Soweit dies im Rahmen der Emissionsberichterstattung 2005 und 2006 nicht vollständig erfolgt ist, bestätigt die sachverständige Stelle die ergänzenden Angaben des Betreibers im Antrag (Formular „Angaben nach § 7 Abs. 2: Eingesetzte Brennstoffe“) und weist in ihrem Prüfbericht auf die Ergänzung hin (Formular „Verifizierung“, Textfeld „Ergänzende Hinweise“). Gleiches gilt, wenn bei der Emissionsberichterstattung die Emissionen auf Basis des Kohlenstoffgehalts eines Brennstoffs ermittelt wurden und der DEHSt keine Angaben zum unteren Heizwert vorliegen (vgl. Leitfaden Kapitel 4.1.2).

Bei Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2002, die in den Jahren 2003 bis 2007 ihre Kapazität erweitert haben (Antrag nach § 8 Abs. 2 i. V. m. § 7 ZuG 2012), müssen – soweit mehrere Brennstoffe zum Einsatz kamen – zur Ermittlung des Emissionswerts nach § 7 Abs. 2 ZuG 2012 die Brennstoffe angegeben werden, die 2005 und 2006 in der Anlage mit Inbetriebnahme bis 31.12.2002 eingesetzt wurden. Hierzu ist eine Aufteilung der in den Jahren 2005 und 2006 eingesetzten Brennstoffmengen auf die Anlage mit Inbetriebnahme bis 31.12.2002

und die Kapazitätserweiterung in den Jahren 2003 bis 2007 erforderlich. Die sachverständige Stelle hat die richtige und vollständige Zuordnung der Brennstoffmengen zur Anlage nach § 7 ZuG 2012 sowie die Übereinstimmung der Angaben mit den Angaben in den Emissionsberichten 2005 und 2006 zu bestätigen (Formular „Angaben nach § 7 Abs. 2: Eingesetzte Brennstoffe“, auszufüllende Felder: „Die Angaben zum eingesetzten Brennstoff sind ...“, „Die Angaben zum eingesetzten Brennstoff stimmen mit den Angaben in den Emissionsberichten 2005 und 2006 überein?“). Sofern keine Übereinstimmung mit den Angaben in den Emissionsberichten besteht, ist hierauf im Prüfbericht hinzuweisen und die Ursache der Abweichung zu erläutern (Formular „Verifizierung“, Textfeld „Ergänzende Hinweise“). Falls eine exakte Zuordnung der Brennstoffmengen nur mittels einer Schätzung erfolgen konnte, ist dies im gleichen Textfeld zu erläutern. Auch in diesen Fällen ist zu prüfen, ob alle Brennstoffe, die in der Anlage mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2002 eingesetzt wurden, vollständig im Antrag abgebildet sind (Formular „Angaben nach § 7“, Auswahlfeld „Die eingesetzten Brennstoffe wurden in diesem Antrag und/oder den Emissionsberichten 2005 und 2006 vollständig berichtet?“).

## **6.2 Kleinemittenten (§ 7 Abs. 4 ZuG 2012)**

Kleinemittenten sind Anlagen der Industrie oder der Energiewirtschaft mit Inbetriebnahme bis 31.12.2002, deren durchschnittliche jährliche Kohlendioxid-Emissionen in der für sie geltenden Basisperiode 25.000 Tonnen nicht überschreiten. Aufgrund der Umstellung auf einheitliche Stoffwerte (vgl. § 4 ZuV 2012) kann es bei Kleinemittenten der Energiewirtschaft zu Unsicherheiten dahingehend kommen, ob der Schwellenwert von 25.000 Tonnen gegebenenfalls überschritten wird. Soweit es der sachverständigen Stelle erforderlich erscheint, sollte sie betroffene Betreiber hierauf hinweisen (vgl. Leitfaden Kapitel 4.1.4).

Bezüglich der Verifizierung von Anträgen für Kleinemittenten gelten die Ausführungen in Kapitel 5.1 entsprechend.

Bei Kapazitätserweiterungen von Kleinemittenten zwischen 2003 und 2007 ist darauf zu achten, dass der Antrag auf Zuteilung nach § 8 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 7 Abs. 6, 6 Abs. 1 ZuG 2012 gestellt wird.

## **6.3 Unzumutbare Härte (§ 7 Abs. 5 i. V. m. § 6 Abs. 6 ZuG 2012)**

Für die Prüfung von Anträgen nach § 7 Abs. 5 i. V. m. § 6 Abs. 6 ZuG 2012 gelten die Ausführungen in Kapitel 5.2 entsprechend.

## 7 ANLAGEN UND KAPAZITÄTserWEITERUNGEN MIT INBETRIEBNAHME IN DEN JAHREN 2003 BIS 2007 (§ 8 ZUG 2012)

### 7.1 Allgemeines

Bei der Prüfung des Inbetriebnahmedatums der Anlage hat die sachverständige Stelle zu beachten, dass bei Anlagen mit Inbetriebnahme in den Jahren 2003 und 2004 die Aufnahme des Regelbetriebs anzugeben ist (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 ZuG 2012), wohingegen bei Anlagen mit Inbetriebnahme in den Jahren 2005 bis 2007 die Aufnahme des Probetriebs als Inbetriebnahmedatum gilt (vgl. § 8 Abs. 3 ZuG 2012). Bei Kapazitätserweiterungen ist immer die Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage nach der Erweiterung im Formular „Angaben nach § 8“ anzugeben, die Aufnahme des Probetriebs wird im Formular „Angaben zu § 8 Abs. 2: Probetrieb Kapazitätserweiterung“ angegeben. Sofern die Angabe zum Inbetriebnahmedatum von der des Zuteilungsbescheids für die erste Handelsperiode abweicht, hat die sachverständige Stelle im Prüfbericht darauf hinzuweisen und die Ursache zu erläutern (Formular „Verifizierung“, Textfeld „ergänzende Hinweise“).

Im Rahmen der Verifizierung ist auf eine transparente und richtige Beschreibung von Kapazitätserweiterungen in den Formularen „Angaben nach § 8“ besonderes Augenmerk zu legen. Für die Prüfung der Kapazitätsangabe gilt Kapitel 4.1.

Bei der Prüfung von Emissionswerten nach § 9 Abs. 2 bis 4 ZuG 2012 hat die sachverständige Stelle darauf zu achten, dass alle Stoffe (z. B. auch Wasserstoff und reine Biomasse) und Stoffmengen vollständig angegeben wurden. Bezüglich der einsetzbaren Stoffe und Stoffmengen ist darauf zu achten, dass alle Angaben entsprechend der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgt sind (Formular „Angaben zu § 8 Abs. 1: Brenn- und Rohstoffe“). Bei Tätigkeiten nach Anhang 1 Nr. I bis V TEHG hat die sachverständige Stelle insbesondere zu prüfen, ob alle einsetzbaren gasförmigen Brennstoffe (d. h. auch Wasserstoff, gasförmige Biomasse) angegeben sind und in welchem Umfang sie eingesetzt werden können. Sofern gasförmige Brennstoffe ausschließlich zur Zünd- und Stützfeuerung eingesetzt werden dürfen, weist die sachverständige Stelle hierauf im Prüfbericht (Formular „Verifizierung“, Textfeld „ergänzende Hinweise“) hin. Ist kein Emissionswert nach BVT festgelegt, gelten auch die Vorgaben des Kapitels 4.3.

Bei Anlagen nach Anhang 1 Nr. VI bis XVIII TEHG ist zu beachten, dass eine Zuteilung nur für das Produkt der jeweiligen Haupttätigkeit nach Anhang 1 TEHG zulässig ist. Nur sofern andere Produkte, z. B. Energieprodukte (Strom/Wärme), verkaufsfertig hergestellt werden, d. h. aus der Anlage abgegeben werden, kann eine Zuteilung nach § 8 ZuG 2012 für diese Produkte beantragt werden (vgl. auch Kapitel 4.1, 7.2 und 7.3).

Weiterhin hat die sachverständige Stelle darauf zu achten, dass bei Anlagen, in denen Kuppelgase verwertet werden, dies im Formular „Angaben nach § 8“ zutreffend angegeben ist.

Bei einer Antragstellung nach § 8 ZuG 2012 hat die sachverständige Stelle darauf zu achten, dass eine Kombination mit einem Antrag nach § 12 ZuG 2012 nicht zulässig ist.

## **7.2 Aufteilung auf selbständig genehmigungsbedürftige Teilanlagen (Anhang 3 und 4 ZuG 2012)**

Hat der Betreiber eine Aufteilung auf mehrere Teilanlagen vorgenommen, prüft die sachverständige Stelle, ob diese Aufteilung den Vorgaben nach Anhang 3 Teil B II ZuG 2012 entspricht. Hierbei ist Folgendes zu beachten: Sofern eine Anlage als gemeinsame Anlage aus mehreren ansonsten selbständig genehmigungsbedürftigen Teilanlagen besteht, gelten die Zuordnungen der Emissionswerte und Vollbenutzungsstunden für jede Teilanlage gesondert (vgl. Anhang 3 Teil B II sowie Anhang 4 II Nr. 4 ZuG 2012). Daraus folgt, dass nur für diejenigen Teilanlagen eine getrennte Zuordnung möglich ist, die zusammen eine gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV bilden.

Eine Anlage gilt als gemeinsame Anlage, wenn sie aus selbständig genehmigungsbedürftigen Teilanlagen besteht, die der gleichen Haupttätigkeit nach Anhang 1 TEHG zuzuordnen sind und für die in Anhang 1 TEHG ein Schwellenwert für die Emissionshandelspflicht der Haupttätigkeit festgelegt ist. Ein Beispiel für eine gemeinsame Anlage ist ein Kraftwerk, das aus mehreren selbständig genehmigungsbedürftigen Verbrennungseinrichtungen besteht. Dagegen ist beispielsweise eine aus verschiedenen selbständig genehmigungsbedürftigen Anlagenteilen – u. a. einem Kraftwerk – bestehende Anlage mit der Haupttätigkeit VI, VII, VIII oder XV nicht als gemeinsame Anlage zu betrachten (vgl. Leitfaden Kapitel 4.2).

Bei Anlagen der Energiewirtschaft hat die sachverständige Stelle zu beachten, dass Kraftwerke auch dann als Kondensationskraftwerke gelten, wenn sie zwar Nutzwärme auskoppeln, aber im Jahr der Beantragung der Zuteilung der Quotient aus der Kapazität der Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung und der tatsächlich und rechtlich maximal möglichen gesamten Brennstoffwärme der Anlagen 0,1 nicht überschreitet (vgl. Anhang 4 II Nr. 5 ZuG 2012).

Eine Aufteilung in Teilanlagen ist nicht erforderlich, wenn den Teilanlagen die gleichen Emissionswerte nach Anhang 3 ZuG 2012 und die gleichen Vollbenutzungsstunden nach Anhang 4 ZuG 2012 zuzuordnen sind (vgl. § 14 Abs. 4 ZuV 2012).

Insbesondere in Zweifelsfällen soll die sachverständige Stelle ihr Prüfergebnis näher erläutern (Formular „Beschreibung der Anlage“, Abschnitt „Angaben zu Teilanlagen nach Anhang 3 Teil B II ZuG 2012“, Textfeld „Erläuterungen zur Aufteilung“). Darüber hinaus ist auf eine transparente und richtige Beschreibung jeder Teilanlage in den Formularen „Angaben nach § 8“ zu achten.

Bei einer Aufteilung in Teilanlagen hat die sachverständige Stelle außerdem darauf zu achten, dass die Angaben zu Kapazität, Emissionswert und Standardauslastungsfaktor der erzeugten Produkte für jede Teilanlage gesondert erfolgen.

### **7.3 Ermittlung Standardauslastungsfaktor (Anhang 4 ZuG 2012)**

Für die Ermittlung des Standardauslastungsfaktors (StAF) muss der Betreiber die maßgebende Tätigkeit der Anlage bzw. der Teilanlagen nach Anhang 4 ZuG 2012 auswählen und diese Auswahl begründen. Kommen mehrere Tätigkeiten in Betracht, ist zu erläutern, aus welchen Gründen die letztlich ausgewählte Tätigkeit für die Anlage/Teilanlage maßgebend ist. Sofern die Tätigkeit durch den Abnehmer der Anlage bestimmt wird, ist der Hauptabnehmer maßgeblich (vgl. Anhang 4 II Nr. 6 ZuG 2012). Als Abnehmer gelten nur diejenigen, die ein Produkt unmittelbar von der emissionshandlungspflichtigen Anlage abnehmen. Nachgelagerte Abnahmestrukturen wie z. B. der Wärmebezug durch industrielle Anlagen aus einem Fernwärmenetz sind nicht zu berücksichtigen (vgl. Leitfaden Kapitel 4.2.1).

Es ist darauf zu achten, dass die Auswahl bei Industrieanlagen nach der Haupttätigkeit erfolgt. So ist z. B. bei Anlagen der Tätigkeit XV nach der Tabelle des Anhangs 4 ZuG 2012 auch dann „Anlagen zur Herstellung von Papier und Pappe“ zu wählen, wenn eine Zuteilung für ein

verkaufsfertiges Produkt einer anderen Tätigkeit (z. B. Strom, Wärme) entsprechend § 11 Abs. 5 ZuV 2012 beantragt wird.

Die sachverständige Stelle prüft, ob die getroffene Auswahl zutreffend ist. Sie muss ihre Einschätzung vor allem in Zweifelsfällen näher erläutern (Formular „Angaben nach § 8“, Textfeld „Erläuterungen zur Auswahl der Tätigkeit nach Anhang 4 ZuG 2012“). Das gilt insbesondere, wenn die Anlage/Teilanlage verschiedenen Tätigkeiten der Tabelle zuzuordnen ist und diejenige mit den höheren Vollbenutzungsstunden vom Betreiber ausgewählt wurde.

Liegen bezüglich der Vollbenutzungsstunden nach der Tabelle des Anhangs 4 ZuG 2012 keine Beschränkungen der tatsächlich oder rechtlich möglichen Produktionsmenge vor, hat die sachverständige Stelle dies im Prüfbericht explizit zu bestätigen (Formular „Angaben zu § 8 Abs. 1: Produktion“, Textfeld „Erläuterung der Bewertung der Angaben zu Vollbenutzungsstunden, Kapazitäten und Emissionswert für das o. g. Produkt“).

Als Beschränkungen nach Anhang 4 II Nr. 3 gelten

- Beschränkungen der Weiterverarbeitungskapazitäten (z. B. durch begrenzte Aufnahmekapazität der angeschlossenen Strom- und Wärmesysteme, vertragliche Begrenzungen wie Liefer- oder Abnahmeverträge, Abnahmebegrenzungen durch die Abnehmer),
- Beschränkungen der für den Absatz der Produkte erforderlichen Infrastruktur (z. B. Begrenzungen durch die Dimension von Leitungen und Netzen etc.),
- Beschränkungen durch einen witterungsabhängigen Anlagenbetrieb (z. B. Begrenzung der Fernwärmeabnahme auf den Zeitraum der Heizperiode, saisonaler Betrieb etc.). Bei KWK-Anlagen, die nicht ungekoppelt betrieben werden können, führt eine wärmeseitige Begrenzung auch zu einer Begrenzung bei den maximal möglichen Vollbenutzungsstunden für Strom.

Bei Anlagen nach Anhang 1 Nr. VI bis XVIII des TEHG, in denen neben dem die Haupttätigkeit bestimmenden Produkt auch Produkte anderer Tätigkeiten (z. B. Strom, Wärme in der Papier- oder Mineralölindustrie) erzeugt werden, prüft die sachverständige Stelle, ob die Vollbenutzungsstunden nach der Tabelle des Anhangs 4 ZuG 2012 für diese Produkte entsprechend gekürzt wurden. Eine Zuteilung erfolgt nach § 11 Abs. 5 ZuV 2012 nicht für den Anteil der Produktion, der zur Herstellung des Produkts der Haupttätigkeit eingesetzt wird. In

diesen Fällen ist darauf zu achten, dass diesbezügliche Nachweise dem Antrag beigelegt sind (z. B. Einspeise- und Lieferverträge, innerbetriebliche Nachweise für den Anteil des Produkts, der zur Herstellung des Produkts der Haupttätigkeit eingesetzt wird; vgl. Leitfaden Kapitel 4.2.3.1).

Sofern Beschränkungen vorliegen, prüft die sachverständige Stelle die Richtigkeit der Angaben des Betreibers zu den maßgeblichen Vollbenutzungsstunden (Formular „Angaben zu § 8 Abs. 1: Produktion“, Abschnitt „Vollbenutzungsstunden nach Anhang 4 Nr. I ZuG 2012“).

Bei der Prüfung der Angaben zur Ermittlung des StAF sind außerdem die maximal möglichen Vollbenutzungsstunden zu bestätigen (Formular „Angaben zu § 8 Abs. 1: Produktion“, Abschnitt „Genehmigte maximale Vollbenutzungsstunden“). Hierbei ist darauf zu achten, dass nur bei einer Beschränkung der immissionsschutzrechtlich genehmigten maximalen Vollbenutzungsstunden oder bei einer produktionsbezogenen Beschränkung der genehmigten Kapazität die in FMS vorgegebene Einstellung „8.760 h“ nach unten korrigiert werden darf. Bei einer produktionsbezogenen Beschränkung ist darauf zu achten, dass die Umrechnung in Vollbenutzungsstunden richtig erfolgt ist (vgl. Anhang 4 II Nr. 1 ZuG 2012). Zu Korrekturen der vorgegebenen Einstellung „8.760 h“ durch den Betreiber nimmt die sachverständige Stelle im Formular „Angaben zu § 8 Abs. 1 Produktion“, Textfeld „Erläuterung der Bewertung der Angaben zu Vollbenutzungsstunden, Kapazitäten und Emissionswert für das o. g. Produkt“ Stellung.

#### **7.4 Probetrieb bei Kapazitätserweiterungen 2003-2005 (§ 8 Abs. 2 ZuG 2012)**

Für Anlagen mit einer Kapazitätserweiterung zwischen dem 01.01.2003 und dem 31.12.2005 sind Angaben zum Probetrieb erforderlich. Dies gilt auch, wenn die Aufnahme des Probetriebs bereits vor dem Jahr 2003 lag. Für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31.12.2004 sind zusätzliche Produktions- und Emissionsangaben für den Probetrieb im Jahr 2004 erforderlich, sofern der Probetrieb in diesem Jahr schon begonnen hatte (vgl. Leitfaden Kapitel 4.2.3.3). Für Anlagen der Energiewirtschaft (Anhang 1 Ziffer I bis V TEHG) hat die sachverständige Stelle neben dem Datum der Aufnahme des Probetriebs der Kapazitätserweiterung die im Probetrieb erzeugten Produktionsmengen zu bestätigen (Formular „Angaben zu § 8 Abs. 2: Probetrieb Kapazitätserweiterung“). Für deren Prüfung gelten die Vorgaben des Kapitels 4.2. Entsprechend hat sie bei Industrieanlagen (Anhang 1 Ziffer VI bis XVIII TEHG) die Angaben zur Emissionsmenge im Probetrieb zu prüfen. Es ist darauf zu achten, dass die Ableitung der Ermittlung der Produktions- bzw. Emissionsmengen im Antrag enthalten und/oder in einem Nachweisdokument dem Antrag beigelegt ist.

## 7.5 Angaben zur anteiligen Kürzung (Anhang 5 ZuG 2012)

Anlagen nach Anhang 1 Ziffern I bis V TEHG unterliegen der anteiligen Kürzung, sofern es sich nicht um Kleinemittenten im Sinne von § 7 Abs. 4 ZuG 2012 handelt, die eine Zuteilung nach § 6 ZuG 2012 erhalten (vgl. § 4 Abs. 3 ZuG 2012). Zur Berechnung der anteiligen Kürzung wird nach Anhang 5 Nr. 3 ZuG 2012 auf die Effizienz der Anlage in einem Referenzjahr abgestellt. Die sachverständige Stelle muss bestätigen, dass das Referenzjahr vom Anlagenbetreiber zutreffend angegeben wurde (Formular „Angaben zu § 8: Referenzjahr“). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Jahr der Inbetriebnahme der Anlage maßgeblich für die Bestimmung des Referenzjahrs ist. Kapazitätsveränderungen sind bei der Festlegung des Referenzjahrs nicht zu berücksichtigen. Sofern die Anlage bis zum 31.12.2004 in Betrieb gegangen ist, gilt als Referenzjahr 2005. In diesem Fall sind auf dem Formular „Angaben zu § 7 Abs. 1: Produktion von Energieanlagen“ keine weiteren Angaben des Betreibers erforderlich.

Bei Anlagen mit Inbetriebnahme im Jahr 2005 sind für das Referenzjahr 2006 die Produktionsmengen nach den Anforderungen in Kapitel 4.2 zu prüfen.

Für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31.12.2005 sind die Prognosen zu den Emissions- und Produktionsmengen sowie zu den Anteilen gasförmiger Brennstoffe und Braunkohle an der Gesamtbrennstoffenergie zu prüfen. Hierbei gelten die Vorgaben des Kapitels 3. Es ist darauf zu achten, dass die Prognosen vom Betreiber plausibel begründet und durch geeignete Nachweise belegt sind. Die Ableitung der Prognosen ist dem Antrag in einem Nachweisdokument beizufügen. Gegenstand der Prüfung der Prognose sind alle zu Grunde liegenden tatsächlichen Angaben, auf die der Betreiber in seiner Begründung Bezug nimmt. Die sachverständige Stelle hat die Prognose anhand von Nachweisen zu Liefervereinbarungen, Produktionsplanungen und Abnahmeverträgen für die Brennstoffe und Produkte zu prüfen. Für sämtliche vom Betreiber bei seiner Prognose getroffenen Annahmen ist im Prüfbericht (Formular „Verifizierung“, Textfeld „eingesehene Unterlagen“) anzuzeigen, in welcher Form der Betreiber seine Annahmen plausibilisiert hat (z. B. Liefer-, Abnahmeverträge, Geschäftspläne, Brancheneinschätzung, Anlagenhistorie bei Kapazitätserweiterungen etc.). Soweit der sachverständigen Stelle keine Belege für die vom Betreiber im Antrag angeführten Sachverhalte bezüglich der Prognosen vorgelegt werden, hat sie dies zu vermerken (Formular „Angaben zu § 8: Referenzjahr“, Textfeld „Erläuterungen zu den Angaben zum Referenzjahr“).

Bei der Prüfung der Prognose zu den Anteilen der im Referenzjahr eingesetzten Brennstoffe ist darauf zu achten, dass diese Anteile bezogen auf die gesamte Brennstoffenergie ermittelt wurden und mit den Nachweisen zur Emissionsmenge übereinstimmen. Auch die Schlüssigkeit der Prognosen untereinander ist zu prüfen.

Für das Referenzjahr 2007 sind für die Prognosen auch diejenigen Daten zu berücksichtigen, die bis zur Antragstellung bereits tatsächlich vorliegen (z. B. bis dahin eingesetzte Brennstoffe, erzeugte Produkte).

### **7.6 Ersatzanlagen nach § 10 ZuG 2007 (§ 8 Abs. 3 ZuG 2012)**

Bei Anlagen, die in der Zuteilungsperiode 2005-2007 eine Zuteilung nach § 10 ZuG 2007 erhalten haben, muss die sachverständige Stelle bei einem Antrag nach § 8 Abs. 3 ZuG 2012 prüfen, ob der produktspezifische Emissionswert zutreffend ermittelt wurde und den maßgeblichen Emissionswert nach § 9 Abs. 2 bis 4 ZuG 2012 nicht überschreitet. Bezüglich der Verifizierung des Emissionswerts nach § 9 Abs. 2 bis 4 ZuG 2012 gelten die Vorgaben des Kapitels 7.1 entsprechend. Das Ergebnis der Prüfung ist im Formular „Verifizierung“ im Textfeld „Ergänzende Hinweise“ zu dokumentieren. Es ist darauf zu achten, dass die Ableitung sowie der Vergleich der Emissionswerte dem Antrag in einem Nachweisdokument beigelegt ist.

## **8 EINSTELLUNG DES BETRIEBS VON ANLAGEN (§ 10 ZUG 2012)**

### **8.1 Betriebseinstellung, Emissions- und Produktionsrückgänge (§ 10 Abs. 5 ZuG 2012)**

Nach § 10 Abs. 5 ZuG 2012 werden für Anlagen keine Emissionsberechtigungen zugeteilt, die ihren Betrieb bis zum 31.12.2007 eingestellt haben oder einstellen werden. Dies gilt auch für Anlagen, die zwar noch betrieben werden, bei denen die durchschnittlichen Kohlendioxidemissionen der Jahre 2005 und 2006 infolge von Produktionsrückgängen jedoch weniger als 25 Prozent der durchschnittlichen Kohlendioxidemissionen in den Jahren 2000 bis 2004 betragen haben. Im letzteren Fall erfolgt eine Zuteilung nur dann, wenn die Produktionsrückgänge darauf zurückzuführen sind, dass die Anlage wegen der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen oder Reparaturarbeiten nicht in vollem Umfang betrieben wurde (vgl. Leitfaden Kapitel 5.3.1 und 5.3.2).

Macht der Anlagenbetreiber geltend, dass der Emissionsrückgang nicht auf einen Produktionsrückgang zurückzuführen ist (z. B. Durchführung emissionsmindernder Maßnahmen, wie Brennstoffwechsel) oder darauf, dass der Produktionsrückgang reparatur- oder modernisierungsbedingt war, muss die sachverständige Stelle die Richtigkeit dieser Angaben bestätigen und das Prüfergebnis erläutern (Formular „Zuteilungsantrag nach Zuteilungsgesetz 2012“, Abschnitt „Angaben zu § 10 Abs. 5 ZuG 2012“). Sie muss zudem sicherstellen, dass dem Antrag ein Nachweisdokument mit den Erläuterungen des Betreibers beigelegt ist.

### **8.2 Produktionsübernahme (§ 10 Abs. 6 ZuG 2012)**

Bei Anträgen nach § 10 Abs. 6 ZuG 2012 ist darauf zu achten, dass eine Zuteilung nur erfolgen kann, wenn die Produktion von einer bestehenden und vergleichbaren stillgelegten Anlage desselben Betreibers vor Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 ZuG 2012 übernommen wurde. Die Angaben zur Mehrproduktion sind auf Basis der Vorgaben des Kapitels 4.2 sowie des § 16 ZuV 2012 zu prüfen. Es ist darauf zu achten, dass die übernommene Produktionsmenge nicht höher ist als die Produktion der stillgelegten Anlage im Kalenderjahr vor der Übernahme. Sofern nach § 16 Abs. 2 ZuV 2012 eine Hochrechnung zur Ermittlung der Mehrproduktion eingesetzt wurde, ist auch diese zu überprüfen. Dem Antrag ist ein entsprechendes Nachweisdokument zur Hochrechnung beizufügen. Bezüglich des Emissionswerts nach § 9 Abs. 2 bis 4 ZuG 2012 gelten die Vorgaben des Kapitels 7.1.

Zudem ist von der sachverständigen Stelle sicher zu stellen, dass alle nach § 16 Abs. 3 ZuV 2012 erforderlichen Angaben vollständig im elektronischen Antrag bzw. im Nachweisdokument enthalten sind (vgl. Leitfaden Kapitel 5.3.4).

## 9 WEITERLEITUNG VON KUPPELGASEN (§ 11 ZUG 2012)

Die Zuteilung von Berechtigungen für Emissionen aus Kuppelgasen (Gichtgas, Kokereigas, Konvertergas) erfolgt bei den erzeugenden Anlagen (vgl. Leitfaden Kapitel 5.2). Für Kohlendioxidemissionen, die aus der Verwertung von Kuppelgasen in Anlagen entstehen, die nicht Anhang 1 TEHG unterfallen, werden keine Berechtigungen zugeteilt.

Da die an emissionshandelspflichtige Anlagen weitergeleiteten Kuppelgasmengen der DEHSt bereits vorliegen, müssen im Antrag nur die an nicht emissionshandelspflichtige Anlagen weitergeleiteten Kuppelgasmengen angegeben werden. Die sachverständige Stelle hat sicherzustellen, dass die weitergeleiteten Mengen, einschließlich der zugehörigen Stoffdaten, vollständig angegeben wurden, und - unter Berücksichtigung des Eigenverbrauchs - nicht größer sind als die tatsächlich weitergeleiteten Mengen (Formulare „Angaben zu § 11 Abs. 4: Weiterleitung von Kohlendioxid“ und „Zuteilungsantrag nach Zuteilungsgesetz 2012“, Abschnitt „Angaben zu § 11 ZuG 2012“).

Wurden bei Anlagen, die Kuppelgase erzeugen, keine Kuppelgase an Anlagen, die nicht dem TEHG unterliegen, weitergeleitet, hat die sachverständige Stelle auch dies im Antrag zu bestätigen (Formular „Zuteilungsantrag nach Zuteilungsgesetz 2012“, Abschnitt „Angaben zu § 11 ZuG 2012“).

## 10 BESONDERE HÄRTEFALLREGELUNG (§ 12 ZUG 2012)

Für die Prüfung von Anträgen nach § 12 ZuG 2012 gelten die Vorgaben des Kapitels 3. Bei einer Antragstellung nach § 12 ZuG 2012 hat die sachverständige Stelle darauf zu achten, dass eine Kombination mit einem Antrag nach § 8 ZuG 2012 Abs. 1 und 2 nicht zulässig ist.

Hinsichtlich der nach § 12 Abs. 2 ZuG 2012 erforderlichen Benennung aller vergleichbaren Anlagen in Anträgen, in denen die Angaben zum Unternehmen und zu den vergleichbaren Anlagen erfolgen, prüft die sachverständige Stelle, ob alle vergleichbaren Anlagen benannt sind (Formular „Angaben nach § 12 Abs. 1“, Abschnitt „Alle vergleichbaren Anlagen des Unternehmens“). In diesem Zusammenhang hat sie zu beachten, dass nur dem Anwendungsbereich des TEHG unterliegende Anlagen benannt werden dürfen, die „vergleichbar“ im Sinne des Anhangs 2 ZuG 2012 sind. Es dürfen keine Anlagen benannt sein, die eine Zuteilung nach § 8 Abs. 1 und 2 ZuG 2012 erhalten. In Zweifelsfällen sollte sie ihre Einschätzung im Prüfbericht dokumentieren (Formular „Verifizierung“, Textfeld „Ergänzende Hinweise“).

Die Angaben zur Produktion sind auf Basis der Vorgaben des Kapitels 4.2 sowie der Anforderungen des § 16 ZuV 2012 zu prüfen. Bezüglich des Emissionswerts nach § 9 Abs. 2 bis 4 ZuG 2012 gelten die Vorgaben des Kapitels 7.1.

Die sachverständige Stelle hat sicherzustellen, dass die zusätzlich erforderlichen Angaben (vgl. „Ergänzende Vorlage“ der DEHSt) vollständig und die entsprechenden Nachweisdokumente dem Antrag beigelegt sind (vgl. auch Leitfaden Kapitel 5.1.2). Auch bei diesen Angaben prüft die sachverständige Stelle nach den Vorgaben des Kapitels 3. Wie in Kapitel 5.2 beschrieben, sind Nachweise im Prüfbericht zu benennen und ist darzulegen, ob es sich um testierte Angaben eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handelt, die dann zu benennen sind (Formular „Verifizierung“, Textfeld „Eingesehene Unterlagen“).